

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 7

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 23. Anschluß an Wasserleitungen bei Anlagen von unter 250 V gegen Erde.

Schutzerleitungen für Anlagen mit höheren Niederspannungen als 250 V gegen Erde dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Wasserwerkverwaltung an Wasserleitungen angeschlossen werden.

Anmerkung des Vorstandes des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern:

Durch diese Fassung des § 23 wird den Wasserwerkverwaltungen die Möglichkeit gegeben, wenn sie schon solche Schutzerleitungen zulassen, sich doch durch das betreffende Elektrizitätswert Haftpflichtgarantien geben zu lassen, die von Fall zu Fall festgelegt werden und über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen können.

§ 24. 1. Als Elektroden können benutzt werden:

- a) Wasserleitungen, die im Erdreich verlegt sind, sofern sie nur aus Metallrohren bestehen und nicht durch isolierende Stöße miteinander verbunden sind;
- b) Metallplatten, -bänder oder -rohre im Erdreich gemäß § 25.

2. Werden Wasserleitungen als Elektroden benutzt, so hat der Anschluß an die Rohrleitungen durch Erdklemmen mit Feststellvorrichtung und Sicherung gegen ungewolltes Lösen zu erfolgen.

Erläuterung: Befindet sich in leicht erreichbarer Nähe eine im Erdreich liegende Wasserleitung, so ist diese als Elektrode im allgemeinen vorzuziehen. Der Anschluß der Schutzerleitung erfolgt am zuverlässigsten unmittelbar beim Eintritt der Wasserleitung in das Gebäude.

Die Befestigungsschellen der Erdklemmen sollen aus verglüttem Kupferblech von mindestens 25 mm Breite und 1 mm Stärke bestehen und nur an vorher sorgfältig blank gereinigte Wasserleitungen angelegt werden. Erdklemmen, die chemischer Zerstörung ausgesetzt sind, sollen durch besondere Maßnahmen geschützt werden. Verbindungen im Erdreich sind nach Fertigstellung mit einer rostschützenden Masse anzustreichen und mit geteilter oder asphaltierter Jute derart dicht zu umhüllen, daß ein Rostangriff ausgeschlossen ist.

Kreisschreiben Nr. 336

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Wir laden Sie ein zur

ordentlichen Jahresversammlung

unseres Verbandes auf

Samstag und Sonntag den 23. und 24. Juni 1928 in Altdorf.

Tagesordnung.

1. Sitzung: Samstag den 23. Juni 1928, 15 Uhr, im Tesspielhaus.

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Jahresbericht pro 1927.
3. Jahresrechnungen pro 1927 (Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission).
4. Bestimmung des Ortes für die Jubelfeier des 50-jährigen Bestehens des Verbandes.
5. Stand der Getreidefrage. Initiatiobegehren und Vorschlag des Bundesrates für eine monopolfreie Lösung. (Referent: Nationalrat Schirmer, St. Gallen.)
6. Kurzaalinitiative. (Referent: Dr. Kiesen, Direktor des Schweizer. Hotellervereins, Basel.)

2. Sitzung: Sonntag den 24. Juni 1928, morgens 8 1/2 Uhr, im Tesspielhaus.

7. Allgemeines über die eidgenössische Gewerbe-gesetzgebung. (Referent: Nationalrat Dr. Tschumi.)
8. Schutz des Meistertitels. (Referent: Dr. J. L. Sagianut, Präsident des Schweizer. Baumeisterverbandes, Zürich.)
9. Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb. (Referent: Nationalrat Dr. Th. Obinga, Rüschli/Zürich.)
10. Anträge der Sektionen.
11. Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Programm der Jahresversammlung.

Samstag den 23. Juni:

Von morgens 11 Uhr an: Empfang der Delegierten und Gäste. Lösung der Quartier- und Teilnehmerkarten und der Abzeichen im Quartierbureau (Tesspielhaus).

9 Uhr: Sitzung des Zentralvorstandes im Tesspielhaus (Kleiner Saal).

15 Uhr: Beginn der Jahresversammlung, 1. Sitzung im Tesspielhaus.

19 Uhr: Nachessen in den Quartiergasthöfen.

20 1/2 Uhr: Unterhaltungsabend für die Delegierten, Angehörigen und Gäste im Tesspielhaus.

Sonntag den 24. Juni:

8 1/2 Uhr: Fortsetzung der Jahresversammlung im Tesspielhaus.

12 Uhr: Bankett. Lokal wird später bekannt gegeben. Von 15 Uhr an: Ausflüge per Auto ins Gotthardgebiet oder Klausenpaß.

Mit freundschaftlichem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. H. Tschumi.

Die Sekretäre: H. Galeazzi, Fürspr.

Dr. R. Jaccard.

Verbandswesen.

Schweizerischer Zimmermeister-Verband. Die ordentliche Generalversammlung findet statt: Sonntag den 20. Mai 1928, vormittags 10.15 Uhr, im Junsthaus „Zur Melse“ in Zürich.

Totentafel.

† Ernst Kurz, Wagnermeister in Worb (Bern), starb am 8. Mai im Alter von 54 Jahren.

† Alt Malermeister Alb. Steiger, Rorschach. Freitag den 11. Mai starb an den Folgen eines Herzanfalls unerwartet rasch alt Malermeister Alb. Steiger. Jahrzehnte lang betrieb er mit schönem Erfolg ein Malergeschäft, das vor einigen Jahren auf einen seiner Söhne überging. Dank seiner Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit

G. Bopp & Co., Drahtwarenfabrik, Frochaugasse 9, Zürich. Tel. Hot. - 49.15

Drahtgeflechte 4- u. Beckig

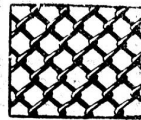
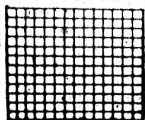
Siebe, Sandgatter

Zaundrähte

Gitter aller Art

Fein-Metalltuch

für techn. Zwecke. 3795



bekleidete der Verstorbene in den Berufsverbänden eine Reihe angesehenen Stellungen. So war er lange Präsident des lokalen wie des kantonalen Gewerbeverbandes, ferner Vorstandsmitglied des Schweizerischen Gewerbevereins. Er gehörte zu den Gründern des Verbandes der Haus- und Grundeigentümer, war dessen Präsident und Berater und leitete auch den Kantonalverband. Der Öffentlichkeit diente der Verstorbene während mehreren Amtsdauern als geschätztes Mitglied des Gemeinderates und der Baukommission; sechs Jahre war er Feuerwehrkommandant, eine Amtsdauer im Kantonsrat. Ganz besonders eignete sich der charaktervolle und erfahrene Mann für die richterliche Tätigkeit. Zwölf Jahre war er Bezirksgerichtspräsident. Daneben bekleidete er noch eine Reihe von sogenannten Ehrenämtern, überall eifrig und mit seiner großen Erfahrung tätig mitarbeitend. Wohin man immer Gerichtspräsident Alb. Steiger stellte, stets wurde alles rasch und aufs beste besorgt. Sein gesundes Urteil galt weit herum sehr viel; vielen Hilfesuchenden war er ein freundlicher und uneigennütziger Berater. Da er im 66. Altersjahr stand, gedachte er einzelnes abzuladen. Der Tod hat der erfolgreichen, rastlosen Tätigkeit dieses hervorragenden Gewerbetreibenden und Amtsmannes leider allzufrüh ein Ziel gesetzt.

Verschiedenes.

Expropriationsrecht für Wohnkolonien. Durch das am 15. Juni 1926 erheblich erklärte Postulat Gelpke soll dem Bunde die Befugnis eingeräumt werden, zur Förderung der Errichtung städtischer Wohnkolonien und ländlicher Heimstätten das Expropriationsrecht geltend zu machen. Die rechtliche Grundlage dafür soll durch einen neuen Verfassungsartikel 23 bis geschaffen werden.

Im Geschäftsbericht des Justiz- und Polizeidepartementes wird dazu bemerkt:

Die Frage, ob es in Zukunft Sache des Bundes sein soll, sich mit der Errichtung städtischer Wohnkolonien, mit der Neuschaffung ländlicher Heimwesen und der Anlage von Pflanzgärten direkt zu befassen, dürfte grundsätzlich zu verneinen sein. Es sind dem Bunde ohnehin schon so viele Aufgaben übertragen, daß seine Kräfte bereits außerordentlich in Anspruch genommen sind und seine Finanzen kaum hinreichen, um diesen Aufgaben in befriedigendem Maße gerecht zu werden. Neue Aufgaben wird er daher nur mit größter Zurückhaltung und bloß, soweit zwingende Gründe vorliegen, übernehmen dürfen. Hier besteht weder die Notwendigkeit noch ein besonderes Bedürfnis für ein initiatives Vorgehen des Bundes. Es dürfte vielmehr in erster Linie Aufgabe privater Organisationen, der Kantone und Gemeinden sein, sich dieser Probleme anzunehmen.

Auch hinsichtlich der indirekten Mitwirkung des Bundes durch finanzielle Unterstützung ist in Rücksicht auf die Bundesfinanzen Zurückhaltung zu beobachten.

Für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Durchführung von Bodenverbesserungen ist das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund maßgebend. Die finanzielle Unterstützung der Errichtung von landwirtschaftlichen Siedlungen hat nach Maßgabe bezüglichlicher Postulate der Bundesversammlung seit 1926 eine namhafte Erweiterung erfahren.

Aus diesen Erwägungen hält der Bundesrat dafür, es sei davon abzusehen, einen neuen Verfassungsartikel zu schaffen, der dem Bund die Kompetenz zur eigenen Anhandnahme der im Postulat Gelpke umschriebenen Aufgaben übertragen würde und beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

Die Berufsberatungs-Organisation im Kanton Zürich (Jugendamt und Bezirksberufsberater) hat sich im vergangenen Jahre neben der ordentlichen Beratungs- und Stellenvermittlungssarbeit in besonderem Maße mit der Vertiefung der Berufswahlvorbereitung bei unserer Jugend und ferner mit der wirtschaftlichen Hilfe für geistig oder körperlich benachteiligte Jugendliche befaßt. Dafür ist auch der Frage der Feriengewährung für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sowie der richtigen Verwendung dieser Freizeit Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die Zahl der bei den Berufsberatern anhängig gemachten Beratungsfälle betrug 5175; ihre Behandlung erforderte rund 20,000 Audienzen. An Lehrstellen wurden 1610 vermittelt, nämlich 1205 für Burschen und 405 für Mädchen. Arbeitsstellen für Jugendliche konnten 693 verschafft werden. Die Zahl der Beratungsfälle für Mindererwerbsfähige stieg auf 239. In 723 Fällen konnten Stipendien für Lehrlinge und Lehrtöchter vermittelt werden. Vier Bezirke veranstalteten Lehrlingswettkämpfe. Gegenüber dem Vorjahre ist auf der ganzen Linie eine stärkere Inanspruchnahme der Berufsberatungorgane zu konstatieren.

Allgemeine Baugenossenschaft Zürich. Am 5. Mai fand die Generalversammlung der A. B. Z. im Volkshaus statt. Aus dem Jahresbericht des Präsidenten H. Volli sei hervorgehoben: Obwohl der Höhepunkt der Wohnungsnot überschritten ist und sich eine gewisse Sättigung des Wohnungsmarktes bemerkbar macht, so herrscht immer noch eine starke Nachfrage nach den relativ billigen Wohnungen der Genossenschaften. Für sämtliche in den letzten Jahren erstellten Wohnungen war die doppelte und dreifache Bewerberzahl vorhanden. Im verfloffenen Jahr wurden zahlreiche Neuwohnungen erstellt: 82 im Kreis 5 und 150 Wohnungen mit fünf Ladenlokalen und drei Garagen in den Kreisen 4 und 8. Die Betriebsrechnung für 1927 umfaßt 18 Kolonietriebe mit 608 Wohnungen; die Mietzinseinnahmen betrugen rund 737,000 Fr. gegen 600,000 Fr. im Jahre 1926. Die Rechnung schließt befriedigend ab. Das Jahr 1927 war ein Jahr guter Entwicklung und innerer Festigung der Genossenschaft. Zum Andenken an den verstorbenen Präsidenten A. Hintermeister wurde ein „Albert Hintermeister-Fonds“ gegründet, aus dem finanziell schwache Mieter, die unverzüglich in Not geraten, unterstützt werden können.

Ein Fortschritt in der Grabenprießung. (Eingel.) Die Gerüstkontrolle der Stadt Zürich hat einen Grabenprieß zur Begutachtung erhalten, der geeignet erscheint, den Tiefbauunternehmern die Kanalarbeiten zu erleichtern und zu verbilligen und zudem die Sicherheit des Arbeiters bei der Ausführung der schwierigen und oft gefährlichen Kanalarbeiten zu erhöhen. Es handelt sich nach dem Gutachten der Gerüstkontrolle um einen zweifachflügeligen Metallprieß, bezeichnet „Perfekt“, aus Flußeisen 0,40/0,60×0,07 m mit 2 Bolzen und Rell-

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5059]

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktfabrik.